



Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-01520-VSP-02

Status: öffentlich

## Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	09.03.2016	Vorberatung
Fachausschuss Finanzen	21.03.2016	Vorberatung
Ratsversammlung	23.03.2016	Beschlussfassung

Eingereicht von  
**Dezernat Finanzen**

## Betreff

Entschuldungskonzeption des Leipziger Haushaltes für die Jahre 2017 - 2020

## **Rechtliche Konsequenzen**

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

**Rechtswidrig und/oder Nachteilig für die Stadt Leipzig.**

## X Zustimmung BP 1

### Ablehnung

## Zustimmung mit Ergänzung

**Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln**

## X Alternativvorschlag BP 2,3,4

## Sachstandsbericht

## **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Leipzig bekennt sich zum nachhaltigen Schuldenabbau, der im Einklang mit dringend erforderlichen Investitionen steht. Im Vordergrund steht die soziale und wirtschaftliche Betrachtung der jeweiligen Maßnahmen.
  2. Die geplante Nettokredittilgung in Höhe von 112,8 Mill. EUR (incl. Sondertilgung) wird im Gesamtzeitraum 2017-2020 um maximal 100 Mill. EUR abgesenkt. In den jeweiligen Einzelhaushaltsjahren wird keine Nettoneuverschuldung geplant.
  3. Die Tilgungsreduzierung (FinHH) wird ausschließlich zur Finanzierung von Schulen eingesetzt.

**4.** Die Stadt Leipzig geht davon aus, dass das bisherige Urteil im KWL Prozess auch im Zuge der Zulassung des Berufungsverfahrens Bestand hat. Sollte sich wider erwarten ein für die Stadt Leipzig negatives Urteil ergeben, gilt der Beschlusspunkt 2 als aufgehoben. Er ist dann der aktuellen Situation anzupassen und erneut ins Verfahren zu geben.

**5.** Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat im Rahmen des „Finanzberichtes zum Stichtag 31.12.“ über die Umsetzung der Entschuldungskonzeption und ggf. der Rückführung der Bürgschaften. Eine Evaluierung der Vorlage erfolgt bis spätestens 30.06.2020.

**Information:**

**A)** In Anlehnung an den RBV-1276/12 sollen die Bürgschaften im laufenden und den folgenden Haushaltsjahren nicht über 300 Mill. EUR steigen.

**B)** Von den vorgegebenen Orientierungswerten für die Entschuldung kann im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung wie folgt abgewichen werden:

1) in Zeiten wirtschaftlicher Depression, d. h. sinkenden Steuereinnahmen und/oder sinkenden Zuweisungen durch Land, Bund und EU und/oder

2) durch steigende Ausgaben aufgrund von zusätzlichen Pflicht- und Weisungsaufgaben ohne ausgleichende Kofinanzierung von Land, Bund und EU.